



Anfrage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: F/2006/0057

Anlage Nr.: _____

Datum: 24.10.2006

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	08.11.2006	öffentlich

Tagesordnung

Frühwarnsystem und frühe Hilfen und Beratung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in Hennef

Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.10.2006

Beantwortung der Anfrage

Siehe beiliegende Anfrage.

Zu 1. und 2.

Eine besondere Anforderung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, aber auch eine Diskrepanz liegt darin, dass das Amt zunächst Anlaufstelle und Beratungsstelle sein möchte, gleichzeitig aber für alle Meldungen der Kindeswohlgefährdung im Stadtgebiet/in einem Bezirk zuständig ist, hier also das Staatliche Wächteramt im Rahmen der „Garantenpflicht“ übernehmen muss.

Die besondere Verantwortung ergibt sich aus:

Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes

§ 1 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Kinder- und Jugendhilfegesetz

„Pflege- und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuorderst ihnen obliegende Pflicht“.

Über die Betätigung wacht die Staatliche Gemeinschaft.

Bei einer Kindeswohlgefährdung muss das örtliche Jugendamt somit tätig werden.

Der besondere Schutzauftrag wurde durch eine entsprechende Gesetzesänderung zum 01.01.2005 nochmals verstärkt (§ 8a SGB VIII). Demnach ist das Jugendamt verpflichtet, sofern eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes besteht und die Entscheidung eines Gerichtes nicht abgewartet werden kann, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Die Kooperation beginnt im „eigenen“ Amt für Kinder, Jugend und Familie. So ist beispielsweise im Falle der Amtsvormundschaft der regelmäßige Austausch der Fachkräfte untereinander selbstverständlich und auch institutionalisiert. In Hennef wurde bewusst auf Spezialsachbearbeitung oder „Vertiefungsgebiete“ der Sozialarbeit verzichtet, sondern – wie bereits aufgeführt – das Sozialraumsystem bevorzugt.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ist in Hennef sozialräumlich organisiert in insgesamt 7 Bezirken.

Dies hat den Vorteil, dass sich die zuständige Sozialarbeiterin/der zuständige Sozialarbeiter in „ihrem/seinem Bezirk“ auskennt und im Rahmen „klassischer Gemeinwesenarbeit“ mit Ärzten, Kindertageseinrichtungen, Sportvereinen und Schulen direkt vor Ort zusammenarbeitet und die jeweiligen Partner über das Hilfe- und Beratungsangebot aber auch den Schutzauftrag des Jugendamtes informiert sind.

Ein kooperatives Netz der Fachdienste ist Grundlage für ein am Kindeswohl orientiertes Handeln.

Die Meldungen über Kindeswohlgefährdungen erfolgen in der Regel von Schulen, Kindertagesstätten, Nachbarschaft, Sportvereinen und Ärzten.

Diese Meldungen werden auf Wunsch anonym behandelt.

Jeder Meldung, auch der anonymen, wird nachgegangen.

Oft werden Meldungen direkt an die Polizei oder Ärzte gegeben. Diese wiederum vermitteln dann weiter an das Amt für Kinder, Jugend und Familie. Die Prüfung erfolgt in der Regel durch Hausbesuche, Prüfung der Situation vor Ort, Gespräche mit den Eltern, mit den Kindern.

Wenn die Eltern zur Zusammenarbeit bereit sind, ist dies ein erster wichtiger Schritt.

Dann wird ggf. eine erzieherische Hilfe eingeleitet.

Sollten die Eltern trotz Kindeswohlgefährdung oder auch latenter Gefährdung, wie Vernachlässigung, etc. nicht bereit sein, sich weiter um das Wohl des Kindes zu bemühen, muss unverzüglich eine Entscheidung des Gerichtes herbeigeführt werden.

In akuten Notsituationen kann das Amt für Kinder, Jugend und Familie ein Kind in Obhut nehmen.

Für die Krisenintervention und die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen besteht beim Amt für Kinder, Jugend und Familie rund um die Uhr eine Rufbereitschaft, die über die örtliche Polizeistation angesprochen werden kann.

In weiteren Gremien, wie z.B. Arbeitsgemeinschaft, Jugendhilfe und Schule oder auch Kooperationsgemeinschaften mit verschiedenen Schulen, tauscht man sich regelmäßig über die unterschiedlichen Aufgaben der Institutionen und die Problemlagen der Kinder und Jugendlichen aus.

Ein wichtiger Aspekt der Hilfe des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ist, dass die Hilfen im Rahmen der Prävention von den Familien möglichst früh in Anspruch genommen werden. Dabei ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie keineswegs bestrebt, den Eltern die Kinder „wegzunehmen“, sondern möglichst früh gemeinsam mit den Familien ein Unterstützungs- und Beratungssystem aufzubauen.

Innerhalb des Amtes für Kinder, Jugend und Familie bestehen entsprechende Richtlinien, aber auch Leitfäden, z.B. zur Intervention bei der Vermutung des sexuellen Missbrauches.

Ein Garant für präventive und rasche Hilfe ist ein gut ausgebautes familienstabilisierendes und -ergänzendes Hilfesystem.

Zur Zeit (Stichtag: 30.09.2006) werden insgesamt 92 Kinder in ihren Familien im Rahmen der individualpädagogischen Hilfen unterstützt. Die Entscheidung, welche Hilfe geeignet ist, erfolgt stets in Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte.

Unabhängig davon wird im Falle akuter Kindeswohlgefährdung, z.B. Misshandlung, sofort gehandelt.

Praxis ist, dass bei „bekannten Problemfamilien“ auch unangemeldete Hausbesuche ein Mittel der Kontrolle sein können.

Das „Amt“ versteht sich in erster Linie vor allem für junge Familien und Alleinerziehende als niederschwellige Beratungsstelle mit unkomplizierten Hilfeangeboten, z.B. durch: Amtsvormundschaft/Amtsbeistandschaft, Tagespflegevermittlung, Pflegekinderdienst, Allgemeiner Sozialer Dienst und Erziehungsberatungsstelle.

Nicht nur ein Frühwarnsystem ist wichtig, sondern auch, dass frühe Hilfen und Beratung angeboten und in Anspruch genommen werden.

Als unmittelbare und noch nähere Anlaufstelle könnten sich zukünftig die vom Land geförderten Familienzentren, z.B. mit Stadtteilbüros, entwickeln.

Die Veränderung/Kontrolle der frühkindlichen Vorsorgeuntersuchungen sind ebenfalls eine gute Chance, Fehlentwicklungen und Missstände bei Kindern frühzeitig zu erkennen.

Zu 3.

Die Garantenpflicht des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wirkt sich auch strafrechtlich aus:

Nach § 171 StGB kann die zuständige Sozialarbeiterin/der zuständige Sozialarbeiter bis hin zum Jugendamtsleiter strafrechtlich wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht belangt werden. Die Beispiele anderer Städte (Bremen, Osnabrück, Saarbrücken) belegen dies.

Gemäß § 72 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe hauptberuflich nur Personen beschäftigt werden, die sich für die jeweilige Aufgabe von der Persönlichkeit eignen und einer dieser Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der Sozialarbeit in der Lage sind, die Aufgaben bzw. den Hilfeauftrag zu erfüllen („Fachkräftegebot“).

Aus diesem gesetzlichen Auftrag, aber auch aus der möglichen strafrechtlichen Konsequenz, ergibt sich die Verpflichtung der Beschäftigung von Fachkräften.

Die darüber hinaus nach dem Gesetz geforderte Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter/innen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ist sichergestellt.

In Vertretung

Lutz Urbach
Beigeordneter für Wirtschaft, Finanzen,
Jugend und Familie,
Kämmerer